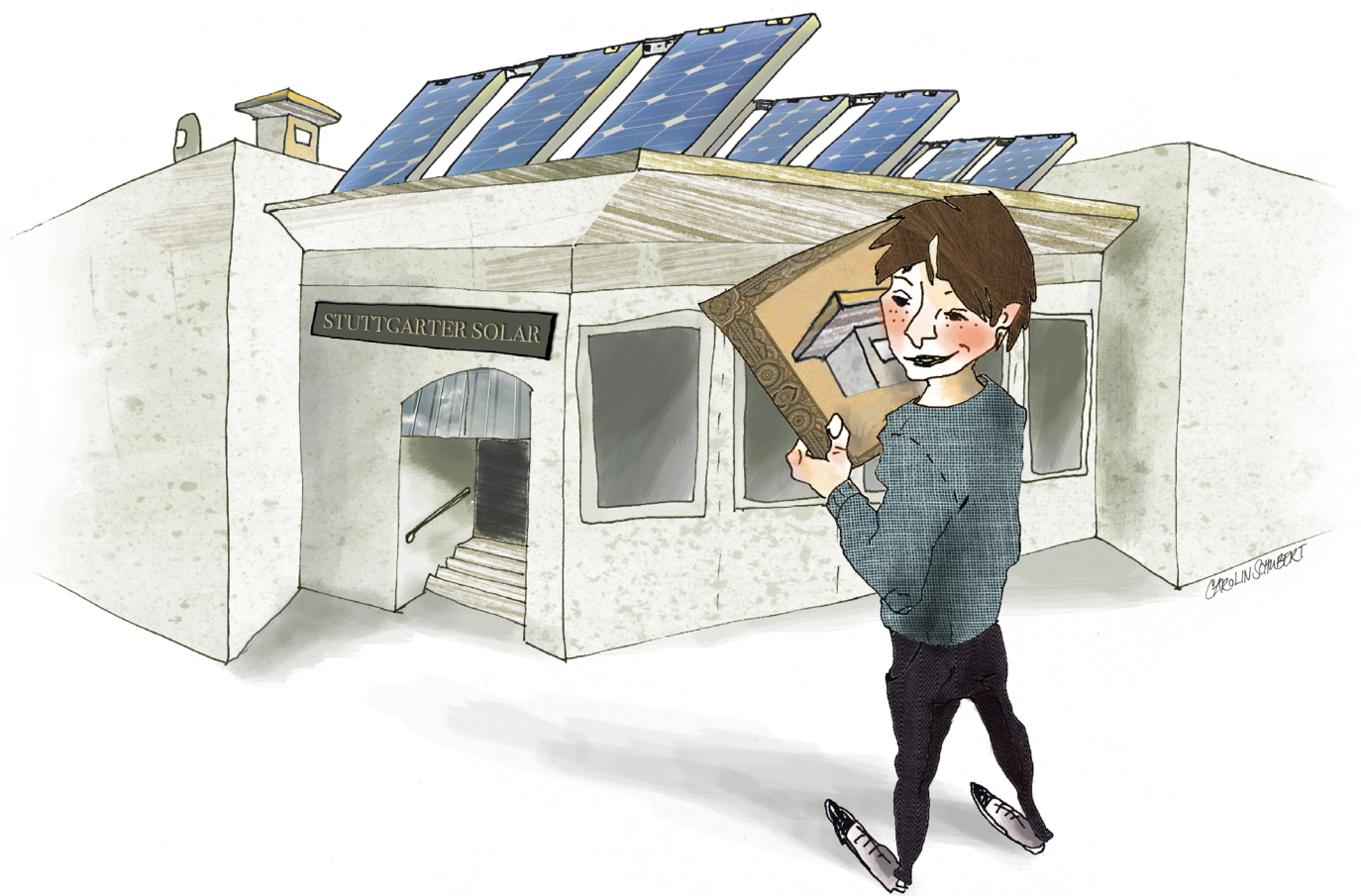


Fallstudie „Stuttgarter Solar“



Fallstudie „Stuttgarter Solar“

A1 Themenfeld: Investitionen – Möglichkeiten und Grenzen

Ausgangsfall

Die Stuttgarter Solar GmbH ist ein Hersteller und Installateur von Solarstromanlagen. Das Unternehmen beschäftigt 130 Mitarbeiter. Gründer und alleiniger Geschäftsführer sowie Gesellschafter ist Umweltingenieur Thorsten Hetschel. Bisher ist das Unternehmen nur im deutschsprachigen Raum aktiv. Die Solarstromanlagen der Stuttgarter Solar GmbH genießen aufgrund ihrer hohen Zuverlässigkeit einen ausgezeichneten Ruf. Herrn Hetschel wird von langjährigen Geschäftspartnern die Teilnahme am Bau einer der weltweit größten Solarstromanlagen in der marokkanischen Wüste angeboten. Aufgrund der hohen Sonneneinstrahlung arbeiten die Solarstromanlagen in der Wüste besonders effizient. Der erzeugte Strom soll nach Deutschland exportiert werden, um die notwendigen Kapazitäten durch den beschlossenen Atomkraftausstieg aufzubauen. Hierzu müsste die Stuttgarter Solar GmbH allerdings hohe Vorleistungen für den Kauf der Solarmodule und die notwendige Einstellung von Fachkräften erbringen. Insgesamt belaufen sich die erforderlichen Investitionen auf 20.000.000 EUR. Unabhängige Branchenexperten bewerten das Projekt als sehr aussichtsreich und erwarten für die nächsten zwanzig Jahre jährliche Gewinne von bis zu 3.000.000 EUR für die Stuttgarter Solar GmbH.

Beurteilen Sie den möglichen Erfolg mit Hilfe einer SWOT-Analyse.

Fallstudie

„Stuttgarter Solar“

A1 Themenfeld: Investitionen – Möglichkeiten und Grenzen

SWOT-Analyse

<p>Interne Stärken (auf die aufzubauen ist)</p>	<p>Interne Schwächen (die ausgeglichen werden müssen)</p>
<p>Externe Chancen (die gefördert werden müssen)</p>	<p>Externe Risiken (die zu minimieren sind)</p>



Fallstudie „Stuttgarter Solar“

A2 Themenfeld: Finanzierung einer Investition

Die Stuttgarter Solar GmbH weist zum 30.12.2009 folgende Bilanz auf.
(Siehe nachfolgendes Blatt):

Überprüfen Sie, ob die Investition ohne weiteres Kapital getätigt werden kann und nennen Sie weitere Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung.

Fallstudie

„Stuttgarter Solar“

A2 Themenfeld: Finanzierung einer Investition

Bilanz Stuttgarter Solar GmbH

Anlagevermögen	Aktiva	Eigenkapital	Passiva
immaterielle Vermögensgegenstände		gezeichnetes Kapital	300.000 EUR
Patente	1.000.000 EUR	Kapitalrücklagen	400.000 EUR
Sachanlagen		Gewinnrücklagen	1.600.000 EUR
Grundstücke und Gebäude	1.500.000 EUR	Bilanzgewinn	600.000 EUR
Technische Anlagen und Maschinen	1.300.000 EUR		
Finanzanlagen			
Wertpapiere	200.000 EUR		
Umlaufvermögen		Fremdkapital	
Vorräte	900.000 EUR	langfristiges Fremdkapital	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.200.000 EUR	Darlehen Volksbank Neckarraum	400.000 EUR
Bankguthaben	800.000 EUR	Darlehen Kreissparkasse Stuttgart	1.300.000 EUR
Kassenbestand	100.000 EUR	kurzfristiges Fremdkapital	
		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.400.000 EUR
		Kontokorrentkredit Kreissparkasse Stuttgart	1.000.000 EUR
Summe	7.000.000 EUR	Summe	7.000.000 EUR

Fallstudie „Stuttgarter Solar“

A3 Themenfeld: Auswahl Rechtsform unter den Kriterien Liquidität und Flexibilität

Der alleinige Geschäftsführer und Gesellschafter der Stuttgarter Solar GmbH Thorsten Hetschel hat sich entschlossen neue Teilhaber, die bereit sind Kapital in das Unternehmen zu investieren, aufzunehmen. Thorsten Hetschel überlegt, inwieweit die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) die geeignete Gesellschaftsform darstellt. In diesem Zusammenhang vergleicht er die Kapitalgesellschaftsformen der GmbH und der Aktiengesellschaft (AG).

Vergleichen Sie die Gesellschaftsformen der GmbH mit der AG auf dem beiliegenden Arbeitsblatt mit Hilfe der ergänzenden Auszüge aus dem GmbH- und Aktiengesetz.

Welche der beiden Kapitalgesellschaftsformen ist im Hinblick auf Liquidität und Flexibilität der Geschäftsanteile/Aktien die bessere Auswahl für die Stuttgarter Solar GmbH?

Fallstudie

„Stuttgarter Solar“

A3 Themenfeld: Auswahl Rechtsform unter den Kriterien Liquidität und Flexibilität

	GmbH	AG
Gründung		
Beurkundung		
Entstehung		
Haftung		
Mindestkapital		
Organe Geschäftsführung		
Überwachung		
Beschluss		
Übertragung Anteile/Aktien		



Fallstudie „Stuttgarter Solar“

GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

Auszüge aus der Fassung vom 22. Dezember 2011

§ 1 Zweck; Gründerzahl

Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen errichtet werden.

§ 2 Form des Gesellschaftsvertrags

(1) Der Gesellschaftsvertrag bedarf notarieller Form. Er ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.

(1a) Die Gesellschaft kann in einem vereinfachten Verfahren gegründet werden, wenn sie höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer hat. Für die Gründung im vereinfachten Verfahren ist das in der Anlage bestimmte Musterprotokoll zu verwenden. Darüber hinaus dürfen keine vom Gesetz abweichenden Bestimmungen getroffen werden. Das Musterprotokoll gilt zugleich als Gesellschafterliste. Im Übrigen finden auf das Musterprotokoll die Vorschriften dieses Gesetzes über den Gesellschaftsvertrag entsprechende Anwendung.

(2) Die Unterzeichnung durch Bevollmächtigte ist nur auf Grund einer notariell errichteten oder beglaubigten Vollmacht zulässig.

§ 3 Inhalt des Gesellschaftsvertrags

(1) Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. den Betrag des Stammkapitals,
4. die Zahl und die Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) übernimmt.

(2) Soll das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt sein oder sollen den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden, so bedürfen auch diese Bestimmungen der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag.

§ 5 Stammkapital; Geschäftsanteil

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft muß mindestens fünfundzwanzigtausend Euro betragen.

(2) Der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils muss auf volle Euro lauten. Ein Gesellschafter kann bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Geschäftsanteile übernehmen.

Fallstudie „Stuttgarter Solar“

(3) Die Höhe der Nennbeträge der einzelnen Geschäftsanteile kann verschieden bestimmt werden. Die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile muss mit dem Stammkapital übereinstimmen.

(4) Sollen Sacheinlagen geleistet werden, so müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Nennbetrag des Geschäftsanteils, auf den sich die Sacheinlage bezieht, im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden. Die Gesellschafter haben in einem Sachgründungsbericht die für die Angemessenheit der Leistungen für Sacheinlagen wesentlichen Umstände darzulegen und beim Übergang eines Unternehmens auf die Gesellschaft die Jahresergebnisse der beiden letzten Geschäftsjahre anzugeben.

§ 6 Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft muß einen oder mehrere Geschäftsführer haben.

(2) Geschäftsführer kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Geschäftsführer kann nicht sein, wer

1. als Betreuer bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt,

2. aufgrund eines gerichtlichen Urteils oder einer vollziehbaren Entscheidung einer Verwaltungsbehörde einen Beruf, einen Berufszweig, ein Gewerbe oder einen Gewerbebezweig nicht ausüben darf, sofern der Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt,

3. wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten

a) des Unterlassens der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Insolvenzverschleppung),

b) nach den §§ 283 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Insolvenzstraftaten),

c) der falschen Angaben nach § 82 dieses Gesetzes oder § 399 des Aktiengesetzes,

d) der unrichtigen Darstellung nach § 400 des Aktiengesetzes, § 331 des Handelsgesetzbuchs, § 313 des Umwandlungsgesetzes oder § 17 des Publizitätsgesetzes oder

e) nach den §§ 263 bis 264a oder den §§ 265b bis 266a des Strafgesetzbuchs zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist; dieser Ausschluss gilt für die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils, wobei die Zeit nicht eingerechnet wird, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Satz 2 Nr. 3 gilt entsprechend bei einer Verurteilung im Ausland wegen einer Tat, die mit den in Satz 2 Nr. 3 genannten Taten vergleichbar ist.

(3) Zu Geschäftsführern können Gesellschafter oder andere Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt entweder im Gesellschaftsvertrag oder nach Maßgabe der Bestimmungen des dritten Abschnitts.

(4) Ist im Gesellschaftsvertrag bestimmt, daß sämtliche Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt sein sollen, so gelten nur die der Gesellschaft bei Festsetzung dieser Bestimmung angehörenden Personen als die bestellten Geschäftsführer.

(5) Gesellschafter, die vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person, die nicht Geschäftsführer sein kann, die Führung der Geschäfte überlassen, haften der Gesellschaft solidarisch für

Fallstudie „Stuttgarter Solar“

den Schaden, der dadurch entsteht, dass diese Person die ihr gegenüber der Gesellschaft bestehenden Obliegenheiten verletzt.

§ 11 Rechtszustand vor der Eintragung

(1) Vor der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft besteht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche nicht.

(2) Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

§ 13 Juristische Person; Handelsgesellschaft

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

(2) Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

(3) Die Gesellschaft gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

§ 15 Übertragung von Geschäftsanteilen

(1) Die Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich.

(2) Erwirbt ein Gesellschafter zu seinem ursprünglichen Geschäftsanteil weitere Geschäftsanteile, so behalten dieselben ihre Selbständigkeit.

(3) Zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter bedarf es eines in notarieller Form geschlossenen Vertrags.

(4) Der notariellen Form bedarf auch eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsanteils begründet wird. Eine ohne diese Form getroffene Vereinbarung wird jedoch durch den nach Maßgabe des vorigen Absatzes geschlossenen Abtretungsvertrag gültig.

(5) Durch den Gesellschaftsvertrag kann die Abtretung der Geschäftsanteile an weitere Voraussetzungen geknüpft, insbesondere von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden.

§ 35 Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Hat eine Gesellschaft keinen Geschäftsführer (Führungslosigkeit), wird die Gesellschaft für den Fall, dass ihr gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, durch die Gesellschafter vertreten.



Fallstudie „Stuttgarter Solar“

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind sie alle nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt, es sei denn, dass der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Vertreter der Gesellschaft nach Absatz 1. An die Vertreter der Gesellschaft nach Absatz 1 können unter der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Willenserklärungen abgegeben und Schriftstücke für die Gesellschaft zugestellt werden. Unabhängig hiervon können die Abgabe und die Zustellung auch unter der eingetragenen Anschrift der empfangsberechtigten Person nach § 10 Abs. 2 Satz 2 erfolgen.

(3) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft und ist er zugleich deren alleiniger Geschäftsführer, so ist auf seine Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Rechtsgeschäfte zwischen ihm und der von ihm vertretenen Gesellschaft sind, auch wenn er nicht alleiniger Geschäftsführer ist, unverzüglich nach ihrer Vornahme in eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 48 Gesellschafterversammlung

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefaßt.

(2) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

(3) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft, so hat er unverzüglich nach der Beschlußfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben.

§ 52 Aufsichtsrat

(1) Ist nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen, so sind § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2, § 95 Satz 1, § 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und Abs. 5, § 101 Abs. 1 Satz 1, § 103 Abs. 1 Satz 1 und 2, §§ 105, 107 Abs. 4, §§ 110 bis 114, 116 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 93 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes, § 124 Abs. 3 Satz 2, §§ 170, 171 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.

(2) Werden die Mitglieder des Aufsichtsrats vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bestellt, gilt § 37 Abs. 4 Nr. 3 und 3a des Aktiengesetzes entsprechend. Die Geschäftsführer haben bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist, zum Handelsregister einzureichen; das Gericht hat nach § 10 des Handelsgesetzbuchs einen Hinweis darauf bekannt zu machen, dass die Liste zum Handelsregister eingereicht worden ist.

(3) Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten verjähren in fünf Jahren.

Aktiengesellschaft (AG)

Auszüge aus der Fassung vom 22. Dezember 2011

§ 1 Wesen der Aktiengesellschaft

(1) Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

(2) Die Aktiengesellschaft hat ein in Aktien zerlegtes Grundkapital.

§ 2 Gründerzahl

An der Feststellung des Gesellschaftsvertrags (der Satzung) müssen sich eine oder mehrere Personen beteiligen, welche die Aktien gegen Einlagen übernehmen.

§ 3 Formkaufmann; Börsennotierung

(1) Die Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes besteht.

(2) Börsennotiert im Sinne dieses Gesetzes sind Gesellschaften, deren Aktien zu einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist.

§ 7 Mindestnennbetrag des Grundkapitals

Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist fünfzigtausend Euro.

§ 8 Form und Mindestbeträge der Aktien

(1) Die Aktien können entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden.

(2) Nennbetragsaktien müssen auf mindestens einen Euro lauten. Aktien über einen geringeren Nennbetrag sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich. Höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle Euro lauten.

(3) Stückaktien lauten auf keinen Nennbetrag. Die Stückaktien einer Gesellschaft sind am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf einen Euro nicht unterschreiten. Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Anteil am Grundkapital bestimmt sich bei Nennbetragsaktien nach dem Verhältnis ihres Nennbetrags zum Grundkapital, bei Stückaktien nach der Zahl der Aktien.

Fallstudie „Stuttgarter Solar“

(5) Die Aktien sind unteilbar.

(6) Diese Vorschriften gelten auch für Anteilscheine, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien erteilt werden (Zwischenscheine).

§ 9 Ausgabebetrag der Aktien

(1) Für einen geringeren Betrag als den Nennbetrag oder den auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals dürfen Aktien nicht ausgegeben werden (geringster Ausgabebetrag).

(2) Für einen höheren Betrag ist die Ausgabe zulässig.

§ 12 Stimmrecht; keine Mehrstimmrechte

(1) Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Vorzugsaktien können nach den Vorschriften dieses Gesetzes als Aktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden.

(2) Mehrstimmrechte sind unzulässig.

§ 23 Feststellung der Satzung

(1) Die Satzung muß durch notarielle Beurkundung festgestellt werden. Bevollmächtigte bedürfen einer notariell beglaubigten Vollmacht.

(2) In der Urkunde sind anzugeben

1. die Gründer;
2. bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl, der Ausgabebetrag und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien, die jeder Gründer übernimmt;
3. der eingezahlte Betrag des Grundkapitals.

(3) Die Satzung muß bestimmen

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens; namentlich ist bei Industrie- und Handelsunternehmen die Art der Erzeugnisse und Waren, die hergestellt und gehandelt werden sollen, näher anzugeben;
3. die Höhe des Grundkapitals;
4. die Zerlegung des Grundkapitals entweder in Nennbetragsaktien oder in Stückaktien, bei Nennbetragsaktien deren Nennbeträge und die Zahl der Aktien jeden Nennbetrags, bei Stückaktien deren Zahl, außerdem, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien und die Zahl der Aktien jeder Gattung;
5. ob die Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen ausgestellt werden;
6. die Zahl der Mitglieder des Vorstands oder die Regeln, nach denen diese Zahl festgelegt wird.

(4) Die Satzung muß ferner Bestimmungen über die Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft enthalten.

Fallstudie „Stuttgarter Solar“

(5) Die Satzung kann von den Vorschriften dieses Gesetzes nur abweichen, wenn es ausdrücklich zugelassen ist. Ergänzende Bestimmungen der Satzung sind zulässig, es sei denn, daß dieses Gesetz eine abschließende Regelung enthält.

§ 30 Bestellung des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Abschlussprüfers

(1) Die Gründer haben den ersten Aufsichtsrat der Gesellschaft und den Abschlußprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen. Die Bestellung bedarf notarieller Beurkundung.

(2) Auf die Zusammensetzung und die Bestellung des ersten Aufsichtsrats sind die Vorschriften über die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer nicht anzuwenden.

(3) Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt. Der Vorstand hat rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des ersten Aufsichtsrats bekanntzumachen, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der nächste Aufsichtsrat nach seiner Ansicht zusammengesetzt ist; §§ 96 bis 99 sind anzuwenden.

(4) Der Aufsichtsrat bestellt den ersten Vorstand.

§ 41 Handeln im Namen der Gesellschaft vor der Eintragung; verbotene Aktienaussgabe

(1) Vor der Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht. Wer vor der Eintragung der Gesellschaft in ihrem Namen handelt, haftet persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Übernimmt die Gesellschaft eine vor ihrer Eintragung in ihrem Namen eingegangene Verpflichtung durch Vertrag mit dem Schuldner in der Weise, daß sie an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, so bedarf es zur Wirksamkeit der Schuldübernahme der Zustimmung des Gläubigers nicht, wenn die Schuldübernahme binnen drei Monaten nach der Eintragung der Gesellschaft vereinbart und dem Gläubiger von der Gesellschaft oder dem Schuldner mitgeteilt wird.

(3) Verpflichtungen aus nicht in der Satzung festgesetzten Verträgen über Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen oder Sachübernahmen kann die Gesellschaft nicht übernehmen.

(4) Vor der Eintragung der Gesellschaft können Anteilsrechte nicht übertragen, Aktien oder Zwischenscheine nicht ausgegeben werden. Die vorher ausgegebenen Aktien oder Zwischenscheine sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 76 Leitung der Aktiengesellschaft

(1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten.

(2) Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als drei Millionen Euro hat er aus mindestens zwei Personen zu bestehen, es sei denn, die Satzung bestimmt, daß er aus einer Person besteht. Die Vorschriften über die Bestellung eines Arbeitsdirektors bleiben unberührt.

(3) Mitglied des Vorstands kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Mitglied des Vorstands kann nicht sein, wer

1. als Betreuer bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt,

2. aufgrund eines gerichtlichen Urteils oder einer vollziehbaren Entscheidung einer Verwaltungsbehörde einen Beruf, einen Berufszweig, ein Gewerbe oder einen Gewerbezug nicht ausüben darf, sofern der Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt,

3. wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten

a) des Unterlassens der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Insolvenzverschleppung),

b) nach den §§ 283 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Insolvenzstraftaten),

c) der falschen Angaben nach § 399 dieses Gesetzes oder § 82 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,

d) der unrichtigen Darstellung nach § 400 dieses Gesetzes, § 331 des Handelsgesetzbuchs, § 313 des Umwandlungsgesetzes oder § 17 des Publizitätsgesetzes,

e) nach den §§ 263 bis 264a oder den §§ 265b bis 266a des Strafgesetzbuchs zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist; dieser Ausschluss gilt für die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils, wobei die Zeit nicht eingerechnet wird, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Satz 2 Nr. 3 gilt entsprechend bei einer Verurteilung im Ausland wegen einer Tat, die mit den in Satz 2 Nr. 3 genannten Taten vergleichbar ist.

§ 111 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Er erteilt dem Abschlußprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluß gemäß § 290 des Handelsgesetzbuchs.

(3) Der Aufsichtsrat hat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert. Für den Beschluß genügt die einfache Mehrheit.

(4) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Die

Fallstudie „Stuttgarter Solar“

Satzung oder der Aufsichtsrat hat jedoch zu bestimmen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, daß die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluß, durch den die Hauptversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Die Satzung kann weder eine andere Mehrheit noch weitere Erfordernisse bestimmen.

(5) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

§ 119 Rechte der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über

1. die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung zu wählen sind;
2. die Verwendung des Bilanzgewinns;
3. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
4. die Bestellung des Abschlußprüfers;
5. Satzungsänderungen;
6. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;
7. die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

(2) Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt.

Fallstudie „Stuttgarter Solar“

A4 Themenfeld: Marketing/Kommunikationspolitik zum Börsengang einer ökologisch ausgerichteten Marktidee

Nach der Umwandlung der Stuttgarter Solar GmbH in die Stuttgarter Solar AG will Thorsten Hetschel mit einer Kapitalerhöhung die Finanzierung der Solarstromanlage in der marokkanischen Wüste sichern. Nach Abschluss der Kapitalerhöhung werden die Aktien zum Handel an allen deutschen Wertpapierbörsen zugelassen. Thorsten Hetschel möchte seine 300.000 Aktien behalten, aber keine neuen Aktien hinzukaufen. Ausgehend von der erforderlichen Investitionssumme der Stuttgarter Solar AG in Höhe von 20.000.000 EUR ist ein Verkaufspreis von mindestens 20 EUR je Aktie erforderlich (20.000.000 EUR/1.000.000 Aktien).¹

Damit die Aktien der Stuttgarter Solar AG an Privatanleger und institutionelle Investoren (Banken, Versicherungen, Investmentfonds) verkauft werden können, wird eine auf Aktienemissionen spezialisierte Bank (Emissionsbank) eingeschaltet. Die Emissionsbank begleitet die Stuttgarter Solar AG während des gesamten Emissionsprozesses. Neben den institutionellen Investoren sollen auch verstärkt Privatanleger angesprochen werden. Die Preisspanne für den Erwerb der Aktien wird auf 20 EUR bis 22 EUR festgelegt.

Unterstützen Sie Thorsten Hetschel bei der Vermarktung der Aktien. Entwickeln Sie eine Strategie, mit der die Stuttgarter Solar AG möglichst viele Investoren anspricht und die positiven Geschäftsaussichten der Stuttgarter Solar AG hervorgehoben werden können.

Bisher hat die Stuttgarter Solar AG noch kein Firmenlogo. Entwickeln Sie ein Firmenlogo für die Stuttgarter Solar AG. Das Logo soll die Attribute eines ökologisch nachhaltigen Unternehmens widerspiegeln.

¹ Annahme: Es werden 1.000.000 neue Aktien ausgegeben.

Fallstudie „Stuttgarter Solar“

A5 Themenfeld: Risiken einer Investition aus der Sicht eines Aktionärs

Die Anzeige über den bevorstehenden Börsengang der Stuttgarter Solar AG in Wirtschaftszeitungen und Börsenmagazinen hat ein großes Medienecho hervorgerufen. Viele Privatanleger und institutionelle Investoren (Banken, Versicherungen, Investmentfondsgesellschaften) zeigen großes Interesse, Aktien der Stuttgarter Solar AG zu kaufen. Jedoch benötigen sie für eine fundierte Anlageentscheidung mehr Informationen, insbesondere über die bestehenden Risiken des Projekts und die Risiken innerhalb der Stuttgarter Solar AG.

Machen Sie sich in Gruppen Gedanken über die gegenwärtigen und zukünftigen Risiken der Stuttgarter Solar AG.

Hinweis: Unterscheiden Sie zwischen unternehmensbezogenen, gesamtwirtschaftlichen und sonstigen Risiken.

Unternehmensbezogene Risiken:

Gesamtwirtschaftliche Risiken:

Sonstige Risiken:

Fallstudie „Stuttgarter Solar“

A6 Themenfeld: Stichtagsbilanz nach erfolgreicher Emission der Aktien

Der Emissionsprozess war äußerst erfolgreich. Insgesamt war das Kaufinteresse für die Aktien der Stuttgarter Solar AG sehr groß. Die Emission war um ca. das Dreifache überzeichnet, d.h. es hätten insgesamt 3.000.000 Aktien verkauft werden können. Nach Abschluss des Emissionsprozesses veröffentlicht die Stuttgarter Solar AG die nachfolgende Mitteilung:

Ad hoc Mitteilung:

Stuttgarter Solar AG / Emissionspreis für Aktien bei 22 Euro

Stuttgart, 14.12.2010

Der Emissionspreis für die im Rahmen des Börsengangs der Stuttgarter Solar AG angebotenen Aktien beträgt 22 EUR. Dies hat die Gesellschaft zusammen mit der Emissionsbank festgelegt. Im Rahmen der Zeichnungsfrist, die am 01.12.2010 begann und am Mittwoch, den 09.12.2010 endete, wurden alle 1.000.000 angebotenen Aktien bei Investoren platziert. Alle 1.000.000 Aktien stammen aus einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft. Der Stuttgarter Solar AG fließt damit im Rahmen des Angebots ein Bruttoemissionserlös aus dem Verkauf sämtlicher neuer Aktien von 22 Mio. EUR zu. Am 15.12.2010 beginnt die Notierungsaufnahme der Stuttgarter Solar AG Aktien an allen deutschen Wertpapierbörsen.

Erstellen Sie die Stichtagsbilanz der Stuttgarter Solar AG für den 15.12.2010. Vom Bruttoemissionserlös sind zu einem späteren Zeitpunkt 1 Mio. EUR für Werbemaßnahmen und an die Emissionsbank zu entrichten. Der Nettoemissionserlös wird auf einem gesonderten Konto bei der Hausbank verwahrt. Die Stuttgarter Solar AG hat Nennbetragsaktien mit einem Nennwert von einem Euro ausgegeben.

Fallstudie

„Stuttgarter Solar“

A6 Themenfeld: Stichtagsbilanz nach erfolgreicher Emission der Aktien

Bilanz Stuttgarter Solar AG

Anlagevermögen

immaterielle Vermögensgegenstände

Patente

1.000.000 EUR

Sachanlagen

Grundstücke und Gebäude

1.500.000 EUR

Technische Anlagen und Maschinen

1.300.000 EUR

Finanzanlagen

Wertpapiere

200.000 EUR

Umlaufvermögen

Vorräte

900.000 EUR

Forderungen aus Lieferungen
und Leistungen

1.200.000 EUR

Bankguthaben

Kassenbestand

100.000 EUR

Summe

Aktiva

Eigenkapital

gezeichnetes Kapital

Kapitalrücklagen

Gewinnrücklagen

Bilanzgewinn

Fremdkapital

langfristiges Fremdkapital

Darlehen Volksbank Neckarraum

Darlehen Kreissparkasse Stuttgart

kurzfristiges Fremdkapital

Verbindlichkeiten aus Lieferungen
und Leistungen

Kontokorrentkredit

Kreissparkasse Stuttgart

Summe

Passiva

1.600.000 EUR

600.000 EUR

400.000 EUR

1.300.000 EUR

1.000.000 EUR

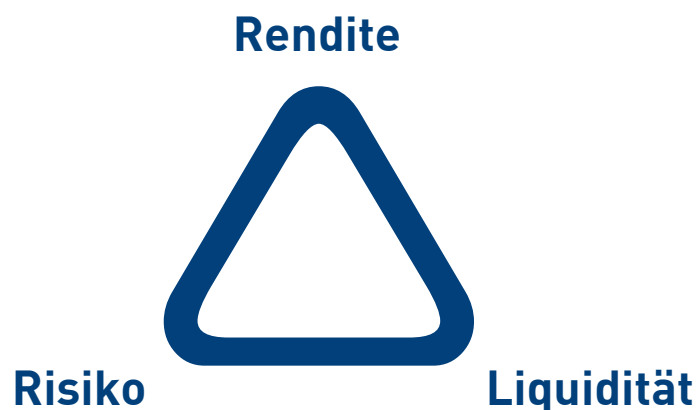


Fallstudie „Stuttgarter Solar“

A7 Themenfeld: Anlageentscheidungen unter den Kriterien Rendite, Liquidität und Risiko treffen

Sehr viele Privatanleger zeigen Interesse, die Aktien der Stuttgarter Solar AG zu kaufen. Einer der interessierten Anleger ist der 20-jährige Alexander Schwarz. Er hat vor einem Jahr seine Lehre als Industriekaufmann beendet. Seitdem hat er insgesamt 10.000 EUR auf einem Sparbuch angespart. Aufgrund des historisch niedrigen Zinsniveaus hat sich sein angelegtes Kapital nur sehr geringfügig vermehrt. Alexander Schwarz möchte nach alternativen Kapitalanlagen, die eine höhere Rendite versprechen, Ausschau halten. Er plant in den nächsten zwei Jahren keine größeren Anschaffungen (Auto, Wohnung usw.). In einem Börsenmagazin hat er die Anzeige des bevorstehenden Börsengangs der Stuttgarter Solar AG gelesen. Auf der Homepage der Stuttgarter Solar AG hat er sich ausführlich über das Unternehmen informiert. Alexander Schwarz glaubt an den Geschäftserfolg des Solarunternehmens. Er ist aber noch unschlüssig, ob er Aktien der Stuttgarter Solar AG kaufen soll.

Beurteilen Sie eine Anlage in Aktien der Stuttgarter Solar AG im Vergleich zu einer Kapitalanlage auf einem Sparbuch unter den Kriterien Rendite, Liquidität und Risiko.



Sollte Alexander Schwarz Aktien der Stuttgarter Solar AG kaufen? Wie viel von seinem ersparten Geld sollte Alexander Schwarz investieren? Berücksichtigen Sie seine persönlichen Verhältnisse und die alte Binsenweisheit „Nicht alle Eier in einen Korb legen“.